

Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Wahrnehmung berechtigter Interessen

§ 193

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines *Beamten* und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Strafantrag

§ 194

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.

§ 195

(aufgehoben)

Anm.t § 195 ist durch Art. 7 der Verfassung aufgehoben worden.

Antragsrecht des Vorgesetzten

§ 196

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen *Beamten*, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Be-